

## **Schriftliche Stellungnahme zum Sachstand des Siedlungsbeschränkungs- bereichs um den militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim**

### **Anlass der Festlegung einer Siedlungsbeschränkungszone und Empfehlung für ein Erweitertes Lärmvorsorgegebiet um den militärischen Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim**

Bereits heute sind Teile für die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Ostfeld vorgesehenen Gebiets signifikant mit Fluglärm von startenden und landenden Flugzeugen sowie von regelmäßigen Übungs- und Transportflügen von Helikoptern belastet.

Da der Betrieb des Flugplatzes seitens der US-Army weiterhin beabsichtigt ist, ist zur Vermeidung von Belastungen für Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen der möglichen zukünftigen Wohnbevölkerung des Ostfelds eine Siedlungsbeschränkung erforderlich, wie sie auch für die zivilen Flughäfen in Hessen festgelegt wurden. Innerhalb dieser dürfen Gebiete für Wohnbebauung nicht geplant werden. Sobald die Siedlungsbeschränkung vom HMWVW finalisiert ist, wird sie an das RP Darmstadt übersandt werden. Außerdem wird dem RP Darmstadt nachrichtlich ein erweitertes Lärmvorsorgegebiet übermittelt, das bei der städtebaulichen Planung als Orientierung für die möglichst lärmarme Positionierung der Wohngebäude dienen soll und für das besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Fluglärm empfohlen werden.

### **Rechtliche Verankerung im bisherigen Zielabweichungsverfahren:**

Das RP Darmstadt hat am 12. Mai 2021 den Antrag der Stadt Wiesbaden auf Zulassung von Abweichungen von Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 im Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Wiesbaden Ostfeld mit entsprechenden Auflagen unter Verweis auf einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung positiv beschieden. Die Genehmigung ist mit der Auflage verknüpft, dass keine Wohnbebauung innerhalb eines Bereichs entwickelt werden kann, in dem ausgehend vom Flugbetrieb am Flugplatz Wiesbaden-Erbenheim ein Dauerschallpegel von 55 dB(A) am Tag oder von 50 dB(A) in der Nacht erreicht oder überschritten werden. Dies entspricht den auf der 122. Sitzung des LAI beschlossenen Empfehlungen über fluglärmbezogene Siedlungsbeschränkungen vom 14. und 15. September 2011.

### **Zukünftige Verankerung der Siedlungsbeschränkung:**

Das HMWVW wird in Kürze nach Abschluss der Arbeiten die entsprechenden Geokoordinaten, Karten sowie eine schriftliche Dokumentation an das RP Darmstadt als zuständige Behörde für die Aufstellung und Vollzug der Regionalplanung übermitteln. Dies wird mit der Maßgabe erfolgen, dass diese Koordinaten sowohl bei Neuaufstellung des zukünftigen Regionalplans Südhessen, als auch in etwaigen weiteren Zielabweichungsverfahren gegenüber dem aktuell geltenden Regionalplan Südhessen als Beschränkungszone zu beachten sind, in der Wohnbebauung nicht möglich ist.

### **Stand des Verfahrens zur Festlegung der Siedlungsbeschränkung im HMWVW:**

Das HMWVW hat entsprechend der Empfehlung des LAI für die Berechnung des Fluglärms ein Datenerfassungssystem in Anlehnung an die 1. FluglärmSchVO erarbeitet. Hierfür wurden sowohl bisherige Flugspuren ausgewertet für die Lage der Flugwege, als auch das Mengengerüst für die Flugbewegungen aus Daten und Angaben, abgeleitet, die dem HMWVW von der US-Army übermittelt wurden und aus anderen dem HMWVW vorliegenden Informationen. Prognosejahr ist 2033.

Aktuell sind noch finale Arbeiten an der Übertragung in Karten sowie zur Dokumentation im Gang.

### **Absehbare Auswirkung auf die Planung**

Das HMWVW kann hier keine abschließende Stellungnahme abgeben, da dies maßgeblich von den Planungen der Stadt abhängt. Es zeichnet sich jedoch ab, dass diese Siedlungsbeschränkung gem. LAI in Randbereiche des nach unserer Kenntnis für die Entwicklung des Ostfelds vorgesehenen Gebiets hineinragt. Teile des Ostfelds liegen zudem im empfohlenen Lärmvorsorgegebiet. Es ist jedoch nicht die gesamte Fläche des Ostfelds betroffen, so dass die Frage, ob und in welchem Ausmaß bei der Abwägung erhebliche Konflikte mit Fluglärm zu bewältigen sind, von der konkreten Beplanung der Fläche durch die Stadt Wiesbaden abhängt.

### **Abgrenzung Siedlungsbeschränkung gem. Empfehlung LAI von der Festlegung eines Lärmschutzbereichs nach § 2 FluglärmG**

Die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsbereichs ist nicht zu verwechseln mit der Festlegung eines Lärmschutzbereichs nach FluglärmG. Denn diese unterscheiden sich nicht nur in ihrer Rechtsgrundlage und Rechtswirkung, es sind zudem völlig unterschiedliche Lärmwerte zugrunde zu legen. Während bei der Siedlungsbeschränkung gem. LAI Empfehlung nicht zwischen militärischem und zivilem Luftverkehr und nicht zwischen Bestand und Ausbauflyghafen unterschieden wird, gilt nach § 2 FluglärmG für militärische Bestandsflyghäfen, dass hier erst ab Lärmwerten von tags 63 dB(A) und nachts 55 dB(A) die Grenze eines Lärmschutzbereichs verlief. Der Lärmschutzbereich ist bei einem militärischen Bestandsflyghafen also systembedingt erheblich kleiner, als die Siedlungsbeschränkung gem. LAI, bei der eine Umhüllende von tags 55 dB(A) und nachts 50 dB(A) zur Anwendung kommt. Daher kommt in dieser konkreten örtlichen und betrieblichen Konstellation auch keine Festlegung eines Lärmschutzbereichs in Betracht, da er so klein wäre, dass seine Grenzen im Wesentlichen im Bereich des Flyghafengeländes und weit außerhalb des Ostfelds verlaufen würde. Diese Annahme des HMWVW nach erneuter Prüfung in 2020 hat sich im Zuge der Arbeiten an der Siedlungsbeschränkung bestätigt.

gez. Tontsch